

Kurztitel

Studienordnung Statistik

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 177/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

05.05.1984

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Rechtsfächer**

§ 11. Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der in dieser Verordnung genannten österreichischen Rechtsfächer Kenntnisse über diese Fachgebiete im Recht ihres Heimatstaates nachzuweisen, wenn an der österreichischen Universität, an der sie immatrikuliert sind, entsprechende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten werden.